

Amtsgericht Mitte

Az.: 21 C 308/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____, ges. vertreten durch d. Vorstandsvors. _____

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, _____

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Wischeler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 796,89 € festgesetzt.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat keinen durchsetzbaren Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung in der geltend gemachten Höhe, denn alle etwaigen Forderungen der Klägerin sind verjährt. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Die Leistung kann gemäß § 214 Abs. 1 BGB verweigert werden.

1. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist § 852 BGB vorliegend nicht anzuwenden. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat schon nicht schlüssig dargelegt, dass die Voraussetzungen des § 852 BGB erfüllt sind.

Gemäß § 852 BGB ist im Falle einer deliktischen Handlung das durch diese Handlung Erlangte auch dann nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben, wenn der Anspruch verjährt ist. Der Herausgabeanspruch nach § 852 BGB unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. § 852 BGB ist anwendbar, wenn eine unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners gegenüber der Anspruchstellerin vorliegt. An einem solchen Anspruch fehlt es hier.

Vorliegend kommt als deliktische Handlung des Beklagten lediglich die Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB in Betracht. Die Klägerin hat jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass der Beklagte ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt hat. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte gegen § 43 Abs. 1 BRAO, §§ 23, 11 BORA oder § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 Abs. 2 BORA verstoßen hat. Denn dabei handelt es sich jedenfalls nicht um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Norm nur dann ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest

auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz zudem nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18, NJW 2019, 3003, 3005 Rn. 12 m.w.N.). Dies ist im Hinblick auf § 43 Abs. 1 BRAO, §§ 23, 11 BORA oder § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 Abs. 2 BORA zu verneinen. §§ 23, 11 BORA und § 4 Abs. 2 BORA scheiden als Schutzgesetze schon deshalb aus, weil es sich nicht um ein Gesetz, sondern um autonomes Satzungsrecht handelt, das im Allgemeinen die (privat-)rechtlichen Beziehungen der Rechtsanwält:innen zu Außenstehenden schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht regeln will und darf. Die Wortlaute der §§ 43 Abs. 1, 43a Abs. 7 BRAO enthalten wiederum keinen Hinweis darauf, dass sie einen bestimmten Personenkreis schützen und ein etwaiger Verstoß einen deliktischen Schadensersatz auslösen soll (vgl. zu § 43a BRAO, § 4 BORA nur BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18, NJW 2019, 3003, 3005 Rn. 15 f.).

2. Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB bzw. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB unterliegen der Verjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre beträgt, war Verjährung bei Zustellung des Mahnbescheids am 24.04.2024 und auch bei dessen Beantragung am 03.04.2024 bereits eingetreten.

Die regelmäßige Verjährung nach § 195 BGB beginnt, soweit nicht wie hier ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Gläubigerin von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a) Etwaige Ansprüche waren im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB entstanden. Der Begriff der Anspruchsentstehung in § 199 Abs. 1 BGB meint das Fälligwerden (MüKoBGB/Grothe, 10. Aufl. 2025, BGB § 199 Rn. 4 m.w.N.). Der bereicherungsrechtliche Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG war mit Leistung der Klägerin an den Beklagten fällig. Die Klägerin leistete vier Zahlungen, aus denen sie die Klageforderung herleitet: Am 29.07.2019, am 12.11.2019; am 18.11.2019 und schließlich am 26.06.2020. Soweit die Klägerin hieraus eine Überzahlung errechnet, war der Kondiktionsanspruch bereits am 27. Juni 2020 fällig.

Auch ein Herausgabeanspruch der Klägerin nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG war im Jahr 2020 fällig. Ein Anspruch aus § 667 BGB wird, da § 667 BGB der Abwicklung des Auftragsverhältnisses dient, spätestens mit der Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages fällig (MüKoBGB/ Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 667 Rn. 27 m.w.N.). Der Anwaltsvertrag endet regelmäßig durch Erledigung des zugrundeliegenden Auftrages, das heißt es Vertragszwecks (BGH, Urteil vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14, juris Rn. 81, juris). Der Anwaltsvertrag [REDACTED] hatte die Vertretung der Interessen des [REDACTED] gegenüber der Volkswagen AG durch Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal zum Gegenstand. Dieser Vertragsgegenstand ist mit Beendigung des Rechtsstreits durch außergerichtlichen Vergleich und anschließende Klagerücknahme im Jahr 2020 entfallen; der Zweck der anwaltlichen Beauftragung war in diesem Zeitpunkt erfüllt.

b) Die Klägerin hatte von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners ausweislich des Schreibens vom 03.11.2020 spätestens Anfang November 2020 positive Kenntnis erlangt. Für die positive Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB ist ausreichend, dass die Klägerin diejenigen Tatsachen, aus denen sich der Anspruch ergibt, in Grundzügen kennt und sich bewusst ist, dass diese einen Anspruch zu begründen vermögen; auf die im Detail zutreffende rechtliche Würdigung des Sachverhaltes kommt es nicht an (BGH, Urteil vom 20.11.2022 - III ZR 88/21, juris; MüKoBGB/Grothe, 10. Aufl. 2025, BGB § 199 Rn. 28 f.). Die Klägerin bzw. ihre Mitarbeiter:innen kannten den Verlauf des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, für das sie als [REDACTED] im Jahr 2018 bzw. 2020 Deckungszusagen erteilt betreut hatte. Durch die E-Mail des Beklagten vom 23.03.2020 war den Mitarbeiter:innen der Klägerin bekannt, dass der Rechtsstreit durch außergerichtlichen Vergleich beendet worden war. Sie wussten auch um die aus dem (abgeschlossenen) Verfahren resultierenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die gerichtlich festgesetzten Streitwerte sowie die geleistete Zuvielzahlung an den Beklagten. Dies zeigt sich gerade darin, dass die Klägerin den Beklagten bereits im Schreiben vom 03.11.2020 zur Rückzahlung der Summe der vier Einzelbeträge aufforderte. Im gleichen Schreiben gab sie auch zu verstehen, dass ihr die von den Gerichten festgesetzten Streitwerte bekannt waren. Dass der Beklagte noch keine Rechnung über die Höhe der Gerichtskosten ausgestellt hatte, ist für die positive Kenntnis entgegen der Auffassung der Klägerin dagegen unbeachtlich, da Detailkenntnisse über den Anspruch gerade keine Voraussetzung für positive Kenntnis nach § 199 Abs. 1 BGB sind. Auf die Schlussabrechnung des Beklagten kam es insoweit nicht an.

c) Die Verjährung wurde auch nicht gemäß § 203 BGB durch eine Verhandlung über den An-

spruch gehemmt, denn die Parteien haben über den Anspruch nicht im Sinne des § 203 BGB verhandelt. Zwar ist der Begriff der Verhandlung weit zu verstehen. Notwendig ist jedoch irgendeine Form von Meinungs-austausch zwischen den Parteien über das Bestehen oder die Höhe des Anspruches (MüKoBGB/Grothe, 10. Aufl. 2025, BGB § 203 Rn. 5 ff.). Daran fehlt es hier. Insbesondere ist die einseitige Geltendmachung des Anspruchs durch die Klägerin mit Schreiben vom 03.11.2020, 07.11.2021, 14.03.2022 und 06.11.2022 kein Verhandeln, sondern die einseitige Behauptung des Bestehens eines Anspruchs, auf die der Beklagte nicht reagierte. Der Schriftwechsel zwischen den Parteien im Oktober 2022 und Dezember 2022 beinhaltet lediglich die Bitte um Informationserteilung und das entsprechende Nachkommen. Bei Informationserteilungen handelt es sich nicht um ein Verhandeln, sondern um einen reinen Wissensaustausch. Eine Auseinandersetzung über die rechtliche oder tatsächliche Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit des Interesses der Klägerin an der geltend gemachten Forderung drückt sich darin nicht aus. Sonstige tatsächliche Anhaltspunkte, die ein Verhandeln begründen könnten, hat die Klägerin weder vorgetragen, noch sind solche ersichtlich.

3. Die geltend gemachten Zinsen sowie der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten teilen das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung; sie sind gemäß § 217 BGB ebenfalls verjährt.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Recht-zuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wischeler
Richterin

Verkündet am 28.01.2026

Merz, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 30.01.2026

Merz, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte